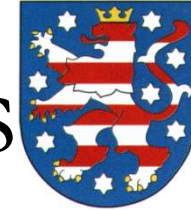


# Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland

Entwicklung – Inhalt - Stand

Dr. jur. Eric W. Steinhauer  
Universitätsbibliothek Hagen

# Thüringer Bibliotheksges



Nr. 8 - Tag der Ausgabe: Erfurt, den 29. Juli 2008

243

## Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften - Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG) - Vom 16. Juli 2008

### Inhaltsübersicht

#### Artikel 1

#### Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG)

- § 1 Informationsfreiheit
- § 2 Bibliotheken in Thüringen
- § 3 Bildung und Medienkompetenz
- § 4 Kulturelles Erbe
- § 5 Finanzierung

#### Artikel 2

#### Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

#### Artikel 3

#### Änderung des Thüringer Pressegesetzes

#### Artikel 4

#### Änderung des Thüringer Archivgesetzes

#### Artikel 5

#### Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG)

rufsakademie des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken. Sie stehen unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für Forschung und Lehre jedermann entsprechend § 1 für die private und berufliche wissenschaftliche Bildung zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes.

(3) Die von den Gemeinden und Landkreisen unterhaltenen allgemein zugänglichen Bibliotheken (öffentliche Bibliotheken) dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information. Die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken berät und unterstützt die öffentlichen Bibliotheken und ihre Träger in allen Fragen bibliotheksfachlicher und bibliotheksplanerischer Art.

(4) Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte (Behördenbibliotheken) sowie die Bibliothek des Thüringer Landtags sind, sofern die gewünschten Bücher und Medienwerke in anderen Bibliotheken des Freistaats nicht zur Verfügung stehen und dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, entsprechend § 1 für jedermann zugänglich.

(5) Die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken dienen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken im besonderen Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Medienkompetenz.

# Ein sehr altes Thema.

*Dziatzko*, Art. „Bibliotheken“, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Band 1, Jena **1891**, S. 547:

„für andere [Fragen] wie die des Benutzungsrechts öffentlichen Bibliotheken gegenüber fehlt es z. T. noch an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage.“

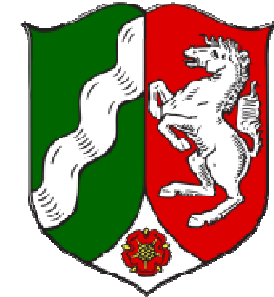
*Dziatzko/Pietschmann*, Art. „Bibliotheken“, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band 1, 3. Aufl., Jena **1909**, S. 1036:

„Mehrfach berührt auch schon die Gesetzgebung das Bibliothekswesen direkt. **Wünschenswert wäre wohl** in manchen prinzipiellen Fragen ihre gesetzliche Regelung, so die des staatlichen Aufsichtsrechts über Bibliotheken, die nicht von ihm direkt oder indirekt abhängen, der Gründung von Bürgerbibliotheken, des Benutzungsrechts öffentlichen Bibliotheken gegenüber ...“

# Brand der HAAB Weimar 2004



# „Flächenbrand“ Bibliotheksgesetze



# Drei wichtige Fragen.

- Was erwarten Bibliotheken von einem Bibliotheksgesetz?
- Was erwarten Politiker von einem Bibliotheksgesetz?
- Was kann ein Bibliotheksgesetz überhaupt leisten?

# Vier Regelungsdimensionen.

- Aspekte der Grundrechtsverwirklichung
  - Zugänglichkeit, Gebührenhöhe, Bildungseinrichtung
- Bibliothekarische Landesaufgaben
  - Landesbibliothek und Pflichtexemplarrecht
- Landesförderung
  - Finanzmittel und Fachstellenarbeit, Pflichtaufgabe
- Weitere notwendig gesetzlich zu regelnde Sachverhalte
  - Datenschutz, Belegexemplar, Gebührenrecht

Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!

Mail: [eric.steinbauer@web.de](mailto:eric.steinbauer@web.de)

Home: [www.steinbauer-home.de](http://www.steinbauer-home.de)